

Weisung 202410003 vom 10.10.2024 – Deutsch-jugoslawisches Abkommen über Arbeitslosenversicherung – Fachliche Weisungen, Arbeitsmittel und Internetauftritt

Laufende Nummer: 202410003

Geschäftszeichen: FGL31 - 7034.9 / 7034.10 / 5316 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 10.10.2024

Gültig bis: 31.12.2026

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Auf Wunsch der Verbindungsstellen von Bosnien und Herzegowina (BiH) sowie Serbien (SRB) wurden im Interesse der Kundinnen und Kunden aktuelle Vereinbarungen zur Umsetzung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung von 1968 getroffen. Mit Anwendungsfällen ist daher wieder zu rechnen.

Die Fachlichen Weisungen wurden neu gefasst, Arbeitsmittel wurden aktualisiert und ein Internetauftritt erstellt.

1. Ausgangssituation

Die Bundesrepublik Deutschland und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien haben 1968 ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung geschlossen. Das Abkommen hat weiterhin Gültigkeit für die Nachfolgestaaten von Jugoslawien, die nicht der EU angehören.

Das Abkommen soll die Rückkehr von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ihren Heimatstaat unterstützen, indem z.B. deutsche Versicherungszeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch in Bosnien und Herzegowina (**BiH**) oder Serbien (**SRB**) berücksichtigt werden. Spiegelbildlich können im Rahmen des Abkommens auch Versicherungszeiten aus BiH oder SRB für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden.



In den letzten 20 Jahren sind kaum noch Anwendungsfälle aufgetreten. In einer aktuellen Verbindungsstellenbesprechung mit BiH und SRB wurde vereinbart, die Umsetzung des Abkommens neu zu beleben.

Zur Umsetzung des Abkommens wurden Fachliche Weisungen neu gefasst und Arbeitsmittel aktualisiert. Außerdem wurde ein Internetauftritt erstellt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Übergreifend

Das Abkommen über Arbeitslosenversicherung unterscheidet sich wesentlich vom EU-Recht. Damit deutsche Versicherungszeiten für einen Arbeitslosengeldanspruch in BiH bzw. SRB berücksichtigt werden können, müssen die betreffenden Personen grundsätzlich bereits **vor** der Rückkehr in ihren Heimatstaat einen "Antrag auf Zustimmung zur Rückkehr" stellen.

Bei einer Auskunftserteilung oder individuellen Beratung ist der betreffende Personenkreis umfassend über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen zu informieren.

2.2 Internetauftritt

Damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland gearbeitet haben und nach BiH oder SRB zurückkehren möchten, ihre Rechte nach dem Abkommen über Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen können, müssen sie diese kennen.

Das Abkommen ist kaum bekannt. Um den betreffenden Personenkreis möglichst gut zu erreichen und umfassend zu informieren, wurde ein [Internetauftritt](#) eingerichtet.

2.3 Neufassung der FW IntRecht Alv - Abschnitt Jugoslawien und Aktualisierung zugehöriger Arbeitsmittel

Die Fachlichen Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung – Abschnitt Jugoslawien ([FW IntRecht Alv – Jugoslawien](#)) wurden grundlegend überarbeitet und stehen in der Neufassung im Intranet zur Verfügung.

Arbeitsmittel/Vordrucke und FAQs sind auf den Intranetseiten der ZIntAlv unter dem Punkt "Deutsch-jugoslawisches Abkommen" eingestellt.

2.4 Weisungen für die Arbeitnehmerorientierte Vermittlung (ANoV)

Die Arbeitnehmerorientierte Vermittlung hat wichtige Aufgaben bei der Umsetzung des Abkommens über Arbeitslosenversicherung. Sollte ein Rückkehrwunsch erstmalig im Beratungsgespräch formuliert werden, muss das Datum des formlosen Antrags auf



"Zustimmung zur Rückkehr" in VerBIS dokumentiert und die Kundin bzw. der Kunde über die nächsten Schritte informiert werden.

Der Leitfaden "Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung" wurde um die notwendigen Arbeitsschritte für die Arbeitnehmerorientierte Arbeitsvermittlung ergänzt.

2.5 Arbeitsmittel des Kundenportals

Den Servicecentern und Eingangszonen kommen wichtige Aufgaben bei der Umsetzung des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zu. Die Aufgaben sind in den GLF 1305 bzw. 3305 und im Aufgabensteckbrief 1305.g beschrieben.

Die FAQ "Jugoslawische Nachfolgestaaten" ist mit der Aktualisierung der GLF überholt und wurde gelöscht.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services - Aufgabengebiet Alg Plus wenden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung – Abschnitt Jugoslawien ([FW IntRecht Alv – Jugoslawien](#)) an.
- Die Arbeitnehmerorientierte Vermittlung beachtet die Regelungen im Leitfaden "Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung" zu dem Abkommen über Arbeitslosenversicherung.
- Die Service Center und Eingangszonen wenden die aktualisierten GLF 1305 bzw. 3305 und den Aufgabensteckbrief 1305.g an.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift